

## **§ 19: Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) und Geiselnahme (§ 239b StGB)**

### **I. Rechtsgut**

§ 239b StGB schützt sowohl die persönliche Freiheit und Unversehrtheit des Opfers als auch die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung des Genötigten (*Joecks/Jäger* § 239b Rn. 1; *Sch/Sch/Eser/Eisele* § 239b Rn. 1).

§ 239a StGB schützt darüber hinaus das Vermögen des Erpressten (*Joecks/Jäger* § 239a Rn. 1; ferner *Sch/Sch/Eser/Eisele* § 239a Rn. 2).

### **II. Kriminologie**

Die PKS 2016 weist 54 Fälle des erpresserischen Menschenraubs bei einer Aufklärungsquote von 92,6 % aus und 23 Fälle der Geiselnahme aus. Die Aufklärungsquote liegt bei 95,7 %.

### **III. Abgrenzung § 239a und § 239b StGB:**

§§ 239a, 239b StGB sind parallel gefasst worden. Sie unterscheiden sich jedoch in folgendem Punkt:

- In § 239a StGB erstrebt der Täter einen Vermögensvorteil. Er will die durch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes geschaffene Lage zu einer Erpressung ausnutzen.

- In § 239b StGB erstrebt der Täter hingegen einen anderen Zweck, der sich außerhalb des Vermögensbereichs abspielt. Er will das Opfer oder einen besorgten Dritten durch eine qualifizierte Drohung zu einem bestimmten Verhalten nötigen.

#### **IV. Objektiver Tatbestand**

Die Struktur des Geiselnahme-Tatbestands entspricht der Struktur des § 239a StGB. Zu unterscheiden ist daher das Entführen bzw. Sich-bemächtigen eines Menschen (§ 239b I Hs. 1 StGB) sowie dem Ausnutzen einer durch eine solche Handlung geschaffenen Lage (§ 239b I Hs. 2 StGB). Weil sich die §§ 239a, 239b StGB in ihrer Struktur gleichen, wird im Folgenden nur Literatur zu § 239a StGB zitiert.

##### **1. Entführen und Sich-Bemächtigen (§§ 239a I HS. 1, 239b I HS. 1 StGB)**

Der objektive Tatbestand erschöpft sich im Entführen oder Sich-Bemächtigen eines anderen Menschen. Alle weiteren Merkmale sind ins Subjektive verlagert. Der objektive Tatbestand ist daher mit der Entführung bzw. Bemächtigung vollendet. Ob es daher zum Nötigungsversuch oder zur Vollendung der Nötigung kommt, ist für die Tatbestandsverwirklichung irrelevant.

##### **a) Entführen (§§ 239a I Alt. 1, 239b I Alt. 1 StGB)**

Entführen ist das Herbeiführen einer Ortsveränderung gegen oder ohne den Willen des Opfers (LK/*Schluckebier* § 239a Rn. 10; Sch/Sch/*Eser/Eisele* § 239a Rn. 6).

**b) Sich-Bemächtigen (§§ 239a I Alt. 2, 239b I Alt. 2 StGB)**

Sich-Bemächtigen bedeutet Begründung der Verfügungsgewalt über das Opfer i.S.e. eigenen physischen Herrschaft über den Körper eines anderen Menschen (*Rengier* BT II § 24 Rn. 7; *Sch/Sch/Eser/Eisele* § 239a Rn. 7). Eine Ortsveränderung wird dabei nicht vorausgesetzt (*Joecks/Jäger* § 239a Rn. 10).

**2. Ausnutzen einer Entführungs- oder Bemächtigungslage (§§ 239a I HS. 2, 239b I HS. 2 StGB)**

In dieser Alternative setzen die Tatbestände das Ausnutzen einer bereits geschaffenen Entführungs- oder Bemächtigungslage voraus. Der Täter muss eine zuvor aus anderen Gründen geschaffene Entführungs- oder Bemächtigungslage infolge eines nunmehr neu gefassten Entschlusses zu einer Erpressung bzw. Nötigung mit den genannten Mitteln ausnutzen (*Rengier* BT II § 24 Rn. 26 und 28; *Joecks/Jäger* § 239a Rn. 25).

Nach h.M. (*Sch/Sch/Eser/Eisele* § 239a Rn. 21; *Joecks/Jäger* § 239a Rn. 29 f.; *Fischer* § 239a Rn. 11) ist die Ausnutzung einer von einem anderen Täter geschaffenen Lage i.S.d. HS. 2 zu einer Erpressung bzw. Nötigung nicht tatbestandsmäßig (Wortlaut: „die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage“). Möglich ist aber, dass der Handelnde dabei eigene Gewalt über das Opfer erlangt, also nun selbst maßgeblich über die Bemächtigungslage bestimmt. Der BGH (NStZ 2014, 316, 317) hat in einem entsprechenden Fall § 239a StGB bejaht. Gleiches müsste dann auch bei § 239b StGB gelten.

Anders als in HS. 1 gehört die Begehung der Erpressung bzw. Nötigung hier zum objektiven Tatbestand (*Rengier* BT II § 24 Rn. 27). Denn HS. 2 verlangt, dass die Lage des Opfers zu einer Nötigung ausgenutzt wird, nicht aber nur, dass der Täter sie lediglich ausnutzen will. Insoweit ist jedoch umstritten, ob die Nötigung vollendet sein muss, oder ob bereits beim Versuch der Erpressung bzw. Nötigung Vervollendung eintritt.

- Teilweise (MK/Renzikowski § 239a Rn. 63; Joecks/Jäger § 239a Rn. 24) wird für die Vollendung verlangt, dass auch die Erpressung bzw. Nötigung vollendet ist.
  - ⊕ Wortlaut: Spricht das Gesetz von Tat – hier: Erpressung bzw. Nötigung – ist damit nur die vollendete Tat gemeint (§ 11 I Nr. 5 StGB). Versuch und Vollendung gelten gem. § 11 I Nr. 6 StGB als Unternehmen.
  - ⊕ Wortlaut: „Ausnutzen“ ist ein Erfolg immanent.
- Nach h.M. (BGH NSTz 2007, 32, 33; LK/Schluckebier § 239a Rn. 35; Sch/Sch/Eser/Eisele § 239a Rn. 24) ist der Tatbestand vollendet, wenn die Erpressung bzw. Nötigung in das Versuchsstadium gelangt.
  - ⊕ Die Integrität der Geisel wird bereits durch den Versuch der Erpressung bzw. Nötigung beeinträchtigt.
  - ⊖ Es macht einen Unterschied für die Intensität der Integritätsbeeinträchtigung, ob die Erpressung bzw. Nötigung bereits erfolgt ist oder nur versucht wurde.
  - ⊕ Es entstünde ein erhebliches Wertgefälle, wenn bei HS. 1 bereits die bloße Absicht eine Erpressung bzw. Nötigung zu begehen, bei HS. 2 dagegen gleich die Vollendung der Erpressung bzw. Nötigung gefordert würde. Der in HS. 1 angelegten „Vorverlagerung“ entspricht es eher, wenn bei HS. 2 der Erpressung-/Nötigungsversuch genügt.
  - ⊖ Es bedarf bei HS. 1 aber zusätzlich der Entführung oder der Sich-Bemächtigung.

## V. Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven Tatbestand liegt der entscheidende Unterscheid zwischen §§ 239a und 239b StGB. Anders als bei § 239a StGB muss der Täter bei § 239b keine Erpressung anstreben. Ausreichend ist vielmehr, dass die Absicht (Hs. 1) bzw. der Vorsatz (Hs. 2) auf die Begehung einer Nötigung mittels einer qualifizierten Drohung (mit dem Tod, einer schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB oder einer Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer) gerichtet ist.

Auch in subjektiver Hinsicht muss zwischen den Halbsätzen unterschieden werden.

### 1. §§ 239a I HS. 1, 239b I HS. 1 StGB

Der Täter muss zunächst Vorsatz bezüglich der Entführung bzw. der Bemächtigung eines anderen Menschen haben.

Ferner verlangt § 239a I HS. 1 StGB jedoch auch die Absicht („um ... zu“), die Sorge des Opfers oder eines Dritten um das Wohl des Opfers zur Begehung einer Erpressung ausnutzen zu wollen. Die beabsichtigte Erpressung kann sich dabei sowohl gegen das festgehaltene Opfer („Zwei-Personen-Konstellation“) als auch gegen einen Dritten („Drei-Personen-Konstellation“) richten (vgl. dazu unten).

Bei § 239b I HS. 1 StGB bedarf es der Absicht („um ... zu“), das Opfer der Entführung oder Bemächtigungshandlung oder einen Dritten durch die Drohung mit Tod oder schwerer Körperverletzung des Opfers zur Begehung einer Nötigung ausnutzen zu wollen. Auch hier gibt es die „Zwei-Personen- und die Drei-Personen-Konstellationen“.

Im Gutachten sollte – sofern zumindest versucht – die Erpressung vor dem erpresserischen Menschenraub und die Nötigung vor der Geiselnahme geprüft werden, um eine sonst an dieser Stelle vorzunehmende Inzidentprüfung zu vermeiden. Für die Frage, ob die Absicht des Täters auf die Begehung einer Erpressung/Nötigung gerichtet war, kann dann nach oben verwiesen werden.

## 2. §§ 239a I HS. 2, 239b I HS. 2 StGB

Der Täter muss vorsätzlich handeln. Der Vorsatz muss sich auf das Aufrechterhalten der Bemächtigungslage beziehen. Weiterhin müssen alle subjektiven Merkmale des Erpressung-/Nötigungstatbestandes erfüllt sein (MK/Renzikowski § 239a Rn. 64).

## VI. Problematik des Zwei-Personen-Verhältnisses

Da auch die Ausnutzung der Sorge um das Wohl des Opfers selbst zu einer Erpressung genügt, kann § 239a StGB auch in Konstellationen anwendbar sein, die sich als „klassischer“ Anwendungsbereich der räuberischen Erpressung (§§ 255, 253 StGB) darstellen.

Bsp.: Überfall auf den Filialleiter einer Bank mit der Drohung, diesen zu erschießen, falls er den Tresor nicht öffne.

Nach dem Wortlaut hat der Täter hier neben §§ 255, 253 StGB auch § 239a I HS. 1 Alt. 2 StGB erfüllt, da er die Sorge des Filialleiters um sein Wohl zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen beabsichtigt.

Ebenso kann aus demselben Grund § 239b StGB auch in Konstellationen anwendbar sein, die typischerweise anderen Tatbeständen unterfallen.

Bsp.: Im Bedrohen mit einer Schusswaffe kann bereits ein Sich-Bemächtigen liegen. Wird dieses zu einer anschließenden sexuellen Nötigung verübt, so ist § 239b I Hs. 1 StGB erfüllt, ebenso wie § 177 I, V Nr. 2 StGB. Letzterer hat aber nicht fünf, sondern nur ein Jahr als Mindeststrafe (Vgl. *Fahl* JZ 2014, 582, 583).

Dass hier Korrekturbedarf besteht, ist allgemein anerkannt.

- ⊕ Wesentlich höheres Strafmaß von § 239a StGB ggü. §§ 255, 253 StGB; § 239b StGB gegenüber z.B. § 177 V StGB.
- ⊕ Einebnung der ausdifferenzierten Regelungen wie §§ 253, 255 StGB i.V.m. §§ 250 I, II, 251 StGB; §§ 177, 178 StGB.
- ⊕ Vorverlagerung der Strafbarkeit: Der Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung läuft – beachte aber § 239a IV StGB – leer.
- ⊕ Der Rücktritt vom Versuch der sexuellen Nötigung läuft – beachte aber § 239b II i.V.m. § 239a IV StGB – leer.

Wie die Einschränkung der §§ 239a, 239b StGB erreicht werden kann, ist umstritten. Weitgehend wird jedoch die unten genannte Lösung des Großen Strafsenats zu § 239a StGB akzeptiert (so etwa *Rengier* BT II § 24 Rn. 24).

- 1. Strafsenat (BGHSt 39, 330, 334 f.): Einschränkung über das Kriterium der „Außenwirkung“. Danach sollte § 239a StGB auf solche Zwei-Personen-Konstellationen keine Anwendung finden, in denen das bloße Sich-Bemächtigen unmittelbares Nötigungsmittel einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nöti-

gung oder einer räuberischen Erpressung ist und in denen eine über das hierdurch begründete Gewaltverhältnis zwischen Täter und Opfer hinausreichende Außenwirkung des abgenötigten Verhaltens nach der Vorstellung des Täters nicht eintreten soll.

- 5. Strafsenat (BGH NStZ 1994, 128, 129 f.): Maßgebend ist die Opfersicht: § 239a StGB soll im Zwei-Personen-Verhältnis nur anwendbar sein, wenn „die Drohung mit dem Tod [...] so konkret ist, dass diese Folge in den Vorgang [...] der Bemächtigung eingebettet und aus der Sicht des Opfers unmittelbar bevorstehend ist“ (BGH NStZ 1994, 128, 130).
- Großer Strafsenat des BGH (BGHSt 40, 350, 359): Für § 239a I HS. 1 StGB ist in systematischer Zusammenschau mit dem jeweiligen Ausnutzungstatbestand erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene Lage stabilisiert hat und zwischen dem Akt des Sich-Bemächtigens und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein funktionaler Zusammenhang besteht. Dieses Erfordernis der sog. stabilen Bemächtigungslage verlangt also einen dahingehenden Willen des Täters, die durch den ersten Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt auszunutzen (Sch/Sch/Eser/Eisele § 239a Rn. 13b; Rengier BT II § 24 Rn. 18). Daran fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen zu nötigen (BGHSt 40, 350, 359; Rengier BT II § 24 Rn. 19). Erst wenn der erste Bemächtigungsakt eine gewisse Stabilisierung erreicht hat und diese stabile Bemächtigungslage zur Grundlage weiterer Nötigungsakte dienen soll, kommt ihr die von § 239a StGB stillschweigend vorausgesetzte eigenständige Bedeutung zu (BGHSt 40, 350, 359; BGH NStZ 1996, 277, 278; 2006, 448, 449).



- In der Literatur (*Geerds* JR 1993, 424 f.) wird auch eine Konkurrenzlösung vertreten: Danach sind §§ 255, 253 StGB als mildere Vorschriften *lex specialis* zu § 239a StGB, wenn in Zwei-Personen-Verhältnissen ein über die Erpressung hinausgehender Nötigungserfolg nicht gegeben ist. Die §§ 177, 178 StGB sind als mildere Vorschriften *lex specialis* zu § 239b StGB, wenn in Zwei-Personen-Verhältnissen ein über die sexuelle Nötigung hinausgehender Nötigungserfolg nicht gegeben ist. Andere Vertreter der Konkurrenzlösung betonen, dass es sich nicht um einen Fall der Spezialität handle, da etwa § 177 V StGB keineswegs zwangsläufig mitverwirklicht sein muss (*Fahl* JZ 2014, 582, 584).

Inzwischen wird das Erfordernis der stabilen Bemächtigungslage auch auf Drei-Personen-Verhältnisse übertragen. Jedoch hebt der BGH (BGH NStZ 2002, 31, 32; NStZ-RR 2002, 213, 214) dabei hervor, dass der Bemächtigungslage in diesen Konstellationen regelmäßig die erforderliche eigenständige Bedeutung als Basis für die Nötigung Dritter zukomme.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anwendbarkeit des § 239a StGB in Zwei-Personen-Verhältnissen*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/239a/obj-tb/zwei-pers-verh/>

## VII. Erfolgsqualifikation (§ 239a III StGB)

Bei § 239a III StGB handelt es sich um eine Erfolgsqualifikation. Hinsichtlich des Todeserfolgs ist wenigstens Leichtfertigkeit erforderlich. Leichtfertig handelt, wer sich in besonders grober Weise sorgfaltspflichtwidrig verhält.

Zu den tatbestandsspezifischen Gefahren des Grunddelikts, die allein den erforderlichen Unmittelbarkeitszusammenhang begründen können, gehören nach h.M. mit der Befreiung des Opfers durch sich selbst oder Dritte verbundene Gefahren. Denn eine Befreiungsaktion ist tatbestandsspezifische Folge der durch den Täter geschaffenen Zwangslage (BGHSt 33, 322, 324 f.; Sch/Sch/*Eser/Eisele* § 239a Rn. 30; einschränkend *Joecks/Jäger* § 239a Rn. 33).

Zweifelhaft erscheint das Vorliegen des tatbestandsspezifischen Zusammenhangs jedoch, wenn der Tod Folge einer deshalb fehlgeschlagenen „Befreiungsaktion“ ist, weil die Polizei von der Zwangslage des Opfers nichts weiß und nur davon ausgeht, Straftäter zu verfolgen (ablehnend BGHSt 33, 322, 324 f.; *Rengier* BT II § 24 Rn. 37; a.A. MK/*Renzikowski* § 239a Rn. 75). Gegen eine Zurechnung spricht, dass die Polizei hier nach ihrer Vorstellung nicht der Bewältigung einer für Geiselnahmen typischen Zwangslage, sondern allein der Verfolgung von Straftätern befasst war.

## VIII. Tätige Reue (§ 239a IV StGB)

Wegen des frühen Vollendungszeitpunkts hat der Gesetzgeber in § 239a IV StGB eine Vorschrift zur tätigen Reue vorgesehen. Sie setzt keine Freiwilligkeit des Täters voraus.

## **IX. Konkurrenzen**

Im Verhältnis zu § 239b StGB verdrängt § 239a StGB als speziellere Norm diese Vorschrift, wenn die qualifizierte Drohung bei § 239b StGB allein der Ermöglichung einer Erpressung dient (*Rengier* BT II § 24 Rn. 40; *MK/Renzikowski* § 239a Rn. 87).

Die (versuchte oder vollendete [räuberische]) Erpressung steht zu § 239a I HS. 1 StGB in klarstellender Tateinheit, da § 239a StGB allein nur zum Ausdruck bringen würde, dass eine Erpressung beabsichtigt war (*BGHSt* 16, 316, 320; *MK/Renzikowski* § 239a Rn. 102).